

Allgemeine Bedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ALB-ZEV)

Gültig ab 01.12.2019

1. Recht auf Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Das schweizerische Energierecht ermöglicht Grundeigentümern, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen und legt dazu Rahmenbedingungen fest.

- Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion, wobei diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen muss.
- Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerschaft ebenfalls als zusammenhängend.
- Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz der WWZ Netze AG (WWZ) fließen.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Branchenvorgaben sowie die Werkvorschriften, die Technischen Bestimmungen und die Allgemeinen Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) von WWZ. Die drei Letztgenannten sind auf der Website von WWZ publiziert und können auch in gedruckter Form bezogen werden.

3. Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Ein ZEV wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (z. B. Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus) den selber produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstätten wie auch die Produktionsanlagen an einem gemeinsamen (Haus-)Anschlusspunkt angeschlossen sein. Der Grundeigentümer reicht den Antrag für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate vor dessen Einführung bei WWZ ein. Bei einem ZEV mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern / Pächtern wird im Innenverhältnis des ZEV gemäss Art. 16 EnV geregelt. Es ist Sache des ZEV, sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von Grundeigentümern für bestehende Miet- / Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter / Pächter die Teilnahme am ZEV ablehnen und die Versorgung durch WWZ wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mieter / Pächter bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer eines ZEV ist, dann wird der Nachmieter automatisch Teilnehmer des ZEV. Endverbraucher, die nicht am ZEV teilnehmen, gehören somit nicht zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

4. Anpassungen an der WWZ-Netzinfrastruktur

Die neue Eigenverbrauchsregelung ermöglicht die Weitergabe des Eigenverbrauchstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlage(n) auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Punkt 1 eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellenden privaten Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen von WWZ. Müssen Hausanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet WWZ die

Baukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2bis StromVV).

5. Messung (Messgeräteanordnung)

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung eines ZEV. Der ZEV veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt diese Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt zuhanden von WWZ eine Installationsanzeige vor der Einführung des ZEV sowie bei notwendigen Änderungen an der WWZ-Messinfrastruktur. Der Installationsanzeige muss auch ein Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen beigelegt werden. Die WWZ-Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

WWZ erstellt und betreibt die Austauschmessung des ZEV inklusive der dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung >30 kVA. Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die nicht am ZEV teilnehmen, ist Sache von WWZ. Weitere Messungen (z. B. für ZEV-Teilnehmer) kann WWZ als Dienstleistung anbieten.

Gemäss den Werkvorschriften wird für die Montage der WWZ-Mess- und Steuereinrichtungen bei einer Produktionsanlage ≤30 kVA mindestens vier Zählerplätze, bei einer Produktionsanlage >30 kVA mindestens fünf Zählerplätze benötigt. Für jede weitere Produktionsanlage und für jede Verbrauchstätte, die nicht am ZEV teilnimmt, ist ein weiterer Zählerplatz nötig. Um spätere Umbaukosten zu vermeiden und die Flexibilität für den Ein- und Austritt von ZEV-Teilnehmern zu gewähren sowie um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt WWZ auch für die ZEV-Teilnehmer genügend Zählerplätze vorzusehen. Werden nebst Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet WWZ abhängig vom Nutzen des Speichersystems über den Einsatz weiterer WWZ-Messeinrichtungen.

Je nachdem ob alle oder nur ein Teil der Endverbraucher am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen, werden die Messgeräte unterschiedlich angeordnet. Das passende Installationslayout können Sie dem Dokument «Messgeräteanordnungen für EEA» entnehmen.

6. Abrechnung und Betrieb

Für den Strombezug aus dem WWZ-Netz wird dem ZEV ohne anderweitige Mitteilung das Standardprodukt (zurzeit Wasserstrom) zugeteilt. Ein Wechsel zu einem anderen Stromprodukt erfolgt unter den Bedingungen des jeweiligen Energielieferanten und unter Einhaltung der gesetzlichen respektive der branchenspezifischen Vorgaben.

Für den Strombezug des ZEV und eine allfällige Vergütung für die abgegebene Produktionsenergie an WWZ stellt WWZ periodisch eine Abrechnung an die vom Grundeigentümer bekanntgegebene Rechnungsadresse. Zu den bezogenen Leistungen (Strombezug) zählen die Netznutzung, die von WWZ bezogene Energie (sofern nicht durch Dritte geliefert) sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV (Innenverhältnis). Allfällige Mess- und Abrechnungsdienstleistungen von WWZ werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Verbrauchsstätten, welche nicht einem ZEV zugeteilt sind, werden direkt durch WWZ und allfälligen Energielieferanten abgerechnet.

Informationen betreffend Netzanschluss und die Avisierung bei geplanten Versorgungsunterbrüchen werden von WWZ an die Rechnungsadresse des ZEV mitgeteilt. Der Informationsfluss an alle Teilnehmer des ZEV ist durch den ZEV sicherzustellen.

Eigentümer oder deren Vertreter sind verantwortlich, dass die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Gemäss der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) Abs. 1 Art. 5 NIV müssen sie auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Dies gilt auch bei mehreren Eigentümern (z. B. bei Stockwerkeigentum). WWZ sendet die Aufforderungen an die im Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch aufgeführte bevollmächtigte Kontaktadresse.

7. Meldepflichten zu Gründung und Änderungen

Grundeigentümer bzw. der bevollmächtigte Vertreter meldet WWZ mindestens drei Monate im Voraus die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, ebenso nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung der Grundeigentümer. Alle Meldungen an WWZ erfolgen mittels Antragsformular (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) inklusive Anhänge 1 und 2. Darin werden die Grundeigentümer, dessen Vertreter sowie die teilnehmenden Mieter / Pächter mit deren Verbrauchsstätten aufgeführt.

8. Austritt und Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Mieter / Pächter können ihre Teilnahme am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nur dann beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) für sich geltend machen oder wenn der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1–3 EnV nicht einhält.

Grundeigentümer teilen eine Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters unverzüglich an WWZ mit. Eine Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch muss WWZ durch den Grundeigentümer drei Monate im Voraus gemeldet werden. Bedingt die Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch eine Anpassung der Messinfrastruktur und/oder der Installationen, muss WWZ zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden.

Anfallende Kosten für den Austritt einzelner Teilnehmer oder bei der Auflösung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch werden durch die Grundeigentümer getragen.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Ausgabe: November 2022